

Preise für die Grund- und Ersatzversorgung aus dem Niederdrucknetz der Gasversorgung Angermünde GmbH

1.0 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gasversorgung Angermünde GmbH bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas in ihrem Versorgungsgebiet zu den folgenden **Preisen** an. Gesetzliche Grundlage der Versorgung mit diesen Preisen ist die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas GVV) mit ihren Ergänzenden Bestimmungen.
Die in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) aufgeführte Haftungsregelung gilt für diese Verträge.
- 1.2 Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) mit einem Brennwert (H_{o,n}) von ca.10,7 Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Dabei wird der Umrechnungsfaktor gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 aus dem mittleren Brennwert des im jeweiligen Abrechnungszeitraum gelieferten Gases und der druck- und temperaturabhängigen Zustandszahl ermittelt. Die Gastemperatur für die Berechnung der Zustandszahl beträgt 15 °C.

2.0 Preise

- 2.1 Die Preise unterteilen sich in die Bereiche:
- o **Preisstufe I,**
 - o **Preisstufe II.**
- 2.2 Preisbestandteile sind der **Grundpreis** für die Bereitstellung der Gasmenge und die Vorhaltung der Anlage sowie der **Arbeitspreis** für die abgenommene Gasmenge.

2.3 Preise und Entgelte

	Jahresabnahme kWh	Grundpreis ab 01.03.2009 (Euro je Zähler und Jahr)		Arbeitspreis ab 01.03.2009 (ct je kWh)	
		Netto	Brutto (inkl. 19% Ust.)	Netto (inkl. Energie-St.)	Brutto (inkl. 19% Ust.)
I	<10.000	70,00	83,30	6,98	8,31
II	>10.000	140,00	166,60	6,28	7,47

- 2.4 Die Gasversorgung Angermünde GmbH kann auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Gasversorgung Angermünde GmbH wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zugang des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Gasversorgung Angermünde GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 2.5 Die Gasversorgung Angermünde GmbH liefert Erdgas gemäß dem Arbeitsblatt G 260/1 des DVGW-Regelwerkes, 2. Gasfamilie, Gruppe H. Das Gas hat einen Brennwert von ca. H_{o,n} = ca. 10,7 kWh/m³. Der Wobbe-Index beträgt ca. 14,7 kWh/m³. Der Ruhedruck des Gases an der Übergabestelle beträgt ca. 20/50 mbar. Die brenntechnischen Kenndaten des Gases gibt die Gasversorgung Angermünde GmbH auf Anfrage bekannt.

3.0 Abrechnung

- 3.1 Ermittlung des Entgeltes
Der **Grundpreis** wird für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres für jeden Zähler angegeben und berechnet. Der **Arbeitspreis** ist der Preis für jeden abgenommenen **Kubikmeter (m³)** multipliziert mit dem Brennwert. Für die Versorgung mit Erdgas zahlt der Kunde ein Entgelt, welches aus Grund- und Arbeitspreis errechnet wird. Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, z. Z. 19 %, zusätzlich berechnet. Maßgebend für den anzuwendenden Preis ist die jeweils über einen Zähler abgenommene Gasmenge.
- 3.2 Der Kunde wird der Gasversorgung Angermünde GmbH unverzüglich alle für die Bereitstellung der Gasmenge erforderlichen Angaben machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung der bereitzustellenden Gasmenge zur Folge hat, unaufgefordert mitteilen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über Art, Anzahl und Nennwärmeleistung aller Gasverbrauchseinrichtungen.

4.0 Konzessionsabgabe

Im Entgelt ist eine Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet. Vereinbarungen, nach denen keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, haben Vorrang.

5.0 Gültigkeit

- 5.1 Diese Fassung der Grund- und Ersatzversorgung tritt am 01.03.2009 in Kraft.
- 5.2 Änderungen der Grund- und Ersatzversorgung werden mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.